



Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen  
Postfach 2 21 • 30002 Hannover

**Die Landesbeauftragte für den  
Datenschutz Niedersachsen**

Piraten Ratsfraktion  
z. H. Herrn Rieth  
Hiroshimaplatz 1-4  
37083 Göttingen

Bearbeitet von

**Frau Bruer**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
11.05.2016

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
LfD 1.21/0130-20/2015-113

Durchwahl 0511 120-  
4510

Hannover,  
23.05.2016

**Datenschutz: Ihre Eingabe vom 23.12.2015**

Sehr geehrter Herr Rieth,

Ihr Schreiben vom 11.05.2016 habe ich erhalten. Wie ich Ihnen bereits mitgeteilt hatte, habe ich die Stadt Göttingen zu einer Stellungnahme aufgefordert. Diese Stellungnahme liegt mir zwischenzeitlich vor.

Da sich nicht alle angesprochenen Punkte ohne eine Besichtigung vor Ort datenschutzrechtlich beurteilen lassen, beabsichtige ich voraussichtlich im Juni offene Punkte in einem Beratungsgespräch vor Ort mit der Stadt Göttingen anzusprechen. Ich werde Sie dann anschließend über meine abschließende datenschutzrechtliche Bewertung Ihrer Eingabe informieren. Bis dahin bitte ich Sie noch um etwas Geduld.

Ich möchte allerdings kurz auf den in Ihrem Schreiben vom 11.05.2016 angesprochenen Punkt „Verfahrensbeschreibung/Verfahrensverzeichnis“ eingehen und Ihnen hierzu ein paar Informationen geben.

Öffentliche Stellen haben für jedes von ihnen betriebene Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten eine sogenannte Verfahrensbeschreibung zu erstellen. In einer Verfahrensbeschreibung ist zu dokumentieren, welche personenbezogenen Daten mit Hilfe welcher automatisierten Verfahren auf welche Weise verarbeitet und welche Datenschutzmaßnahmen dabei getroffen werden. Es soll somit Transparenz und Auskunftsfähigkeit gegenüber Betroffenen sowie Revisionsfähigkeit erreicht werden.

Gemäß § 8 a Abs. 3 Satz 1 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) haben die behördlichen Datenschutzbeauftragten auf Antrag die Angaben des öffentlichen Teils einer Verfahrensbeschreibung (§ 8 Satz 1 Nrn. 1-6 NDSG) jedermann in geeigneter Weise verfügbar zu machen. Der nicht-öffentliche Teil einer Verfahrensbeschreibung (§ 8 Satz 1 Nrn. 7 und 8) ist hiervon ausgenommen, sodass eine Einsichtnahme in den nicht-öffentlichen Teil einer Verfahrensbeschreibung grundsätzlich nicht gewährt wird. Eine Offenlegung dieser Informationen würde die Datensicherheit gefährden, zumal der nicht-öffentliche Teil unter anderem Angaben zu Datensicherungsmaßnahmen (§ 7 NDSG) enthält.

Die Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung einer Verfahrensbeschreibung sind in § 8 Satz 2 NDSG geregelt.

Die Verfahrensübersicht bzw. das Verzeichnis stellt lediglich eine Übersicht der Daten verarbeitenden Stelle über die bei ihr betriebenen Verfahren nach § 8 Satz 1 zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten dar und listet für die jeweiligen Fachbereiche die dort verwendeten Verfahren (z. B. Name eines Anwenderprogramms) auf. Weitere Angaben enthält diese Übersicht nicht, sodass sie insgesamt öffentlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

  
Bruer